

Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und
Tourismus der Stadt Dassow
vom 27.05.2021

Top 5 Beratung zur Überarbeitung der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken (Strandsatzung)

Frau Retzlaff begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Hohls
Frau Retzlaff bittet Frau Hohls, zunächst über das Abstimmungsgespräch, welches sie mit der Bürgermeisterin geführt hat, zu berichten.

Frau Hohls führt sodann aus, dass man sich mit den B-Plänen beschäftigt hat und hier insbesondere mit dem B-Plan 21 Rosenhagen. In der Satzung sind einige Maßnahmen enthalten, die man im Rahmen der Änderung der Strandsatzung berücksichtigen könnte.

Es wurde zum Beispiel über die Verlegung des Hundestrandes zwischen den Strandzugängen 4 und 6 an der Harkenbäkmündung gesprochen (Vorschlag am Strandzugang 6 runter nicht nach links, sondern ca. 250 m nach rechts). Der Strandzugang 5 soll im Rahmen der Maßnahmen gesichert und nicht mehr benutzt werden, um den Strandbrütern Raum zu geben auch wenn dann an anderen Strandzugängen mehr Tourismus stattfindet. Im Maßnahmenkatalog ist erwähnt, dass man dann an dem Strandabschnitt nur baden oder spazieren gehen darf. An dem Strandabschnitt sollte die Erstellung eines Dünenlehrpfades weiterverfolgt werden. Hierzu sind weitere Gespräche notwendig und man könnte versuchen, ein Förderprojekt anzuschließen, gern in Kooperation mit der Stadt Dassow. Weitere Schritte sollten bei einem Vororttermin abgestimmt werden.

Auf Nachfrage von Frau Retzlaff berichtet Frau Hohls von einer Idee im Verein, an den Strandzugängen Aschenbecher zu installieren. Diese werden auf der Insel Rügen hergestellt, sind aus Pappe und könnten an den Strandzugängen bereitgestellt werden. Im Rahmen der Gebietsbetreuung würde der Verein entsprechende Halterungen an den Strandzugängen aufstellen.

Frau Retzlaff fragt sodann hinsichtlich der noch fehlenden Schilder für das Betretungsverbot der Dünen an den Strandzugängen 6, 7 und 8 nach. Frau Hohls berichtet, dass die Schilder bestellt sind. Die Schilder können zurzeit nicht aufgestellt werden, da es keine passenden Hölzer in Größe von 1,50 m gibt, z. B. Dachlatten, Rundhölzer oder ähnliches.

Abschließend bedankt sich Frau Retzlaff bei Frau Hohls für die Ausführungen und verabschiedet sie aus der Videokonferenz.

Die Ausschusssmitglieder diskutieren sodann über verschiedene Punkte, die bei der Überarbeitung der Strandsatzung berücksichtigt werden sollten:

- Reiten am Strandzugang 3
- Kitesurfen wo am Strand und wie soll das geregelt werden
- Sondernutzungsgebühr für die Strandsatzung, wenn ja wofür

Herr Dutschke spricht sich grundsätzlich für eine Strandsatzung aus merkt dazu aber an, ob die Stadt überhaupt in der Lage ist, die Einhaltung der Satzung zu kontrollieren. Die grundsätzliche Zuständigkeit liegt seiner Meinung aufgrund der FFH Gebiete beim

Land.

Es folgt eine längere Diskussion zum Strandzugang 1 und ob dort eine Nutzung ausgewiesen ist oder nicht.

Frau Retzlaff schlägt sodann vor, die Strandzugänge einzeln zu besprechen und im Anschluss daran die Strandsatzung durchzugehen.

Folgende Empfehlungen werden durch die Ausschussmitglieder zu den Strandzugängen abgegeben:

Strandzugang 1

intensive Strandnutzung 200 m nach links und nach rechts

Strandzugang 2 bis 3

Strandzugang 2 östliche Richtung bis Strandzugang 3 westliche Richtung Hundestrand

beim Strandzugang 3 ist die Beschilderung nicht eindeutig und muss korrigiert werden oder es müssen neue Schilder mit entsprechenden Pfeilen aufgestellt werden

Strandzugang 3

Nach kurzer Diskussion wird empfohlen, das Reiten nicht mehr zu erlauben.

Strandzugang 4

intensive Strandnutzung 200 m (rechte Seite weniger, Richtung Westen mehr)

auf der Karte sollte das gekennzeichnet werden und Schilder sollten aufgestellt werden

(aufgrund der Uferschwalben sollte nicht mehr erlaubt werden)

Strandzugang 5 (alt Strandzugang 6)

intensive Strandnutzung, soll Hundestrand werden – am Strandzugang ist ein Schild aufzustellen ca. 250 m nach rechts

Strandzugang 6 (alt Strandzugang 7)

intensive Strandnutzung in beide Richtungen

Auf dem Kolonnenweg fehlt das Schild Reitverbot in östliche Richtung – in Richtung Rosenhagen ist das Schild vorhanden.

Strandzugang 7 (alt Strandzugang 8)

Intensive Strandnutzung

Strandzugang 8 (alt Strandzugang 9 – gestrichen)

Der neue Strandzugang 8 ist jetzt der Strandzugang Seestern – soll 250 m nach links und rechts erweitert werden.

Strandzugang 9 (alt Strandzugang 11)

Zwischen Strandzugang 9 und 10 wird das Kitesurfen ganzjährig zugelassen

Strandzugang 10 (alt Strandzugang 12)

Hundestrand ca. 160 m in Richtung Kalkhorst – der neue Strandzugang 11 wird gestrichen, da dieser an das Gebiet in Richtung Kalkhorst angrenzt

Sodann besprechen die Ausschussmitglieder die Strandsatzung und gehen die Paragraphen einzeln durch.

Die Präambel ist durch das Amt entsprechend anzupassen.

§ 1 Absatz 1 Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Stadt Dassow **Anwendung.**

§ 2 – keine Änderungen

§ 3 Absatz 2 ergänzen Buchstabe i) – Das Reiten am Strand ist ganzjährig nicht gestattet. Ausnahmen müssen genehmigt werden.

Das Amt möge prüfen, ob der Punkt i) so aufgenommen werden kann.

§ 4 Absatz 2 – In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow gestattet, außerhalb der Hundestrände sind die Hunde an der Leine zu führen.

§ 5 ~~Reiten~~ Kitesurfen im Strandbereich

Das Kitesurfen ist ausschließlich zwischen den Strandzugängen 9 und 10 ganzjährig gestattet.

Herr Dutschke äußert hier Bedenken, aufgrund des FFH-Managementplanes.

Das Amt möge prüfen und mit der Fachbehörde abstimmen, ob der Paragraph so in die Strandsatzung aufgenommen werden kann.

§ 6 Absatz 1 – Die Räumung des Strandes von Müll erfolgt manuell. Der Rest ist zu streichen.

§ 6 Absatz 2 – In der Karte sollen die Zonen ausgewiesen und grob dargestellt werden.

§ 7 keine Änderungen

§ 8 Absatz 1 ergänzen:

Für die Erteilung einer Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung der Stadt Dassow für die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow.

§ 8 Absatz 3

Das Amt wird um Prüfung gebeten, ob der Absatz 3 relevant ist und wenn ja bitten die Ausschussmitglieder um eine Erläuterung was das bedeutet.

§ 9 – keine Änderung

§ 10 Absatz 1 Punkt 9. – Anpassung in Bezug auf § 4 Mitführen von Hunden im Strandbereich

§ 10 Absatz 1 Punkt 11. § 3 Absatz 2 Buchstabe i) – sich mit Pferden aufhält

Im Anschluss daran wird über eine mögliche Sondernutzungsgebührensatzung beraten. Frau Retzlaff verliest dazu die Gebührensatzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 12.04.2011.

Die Ausschussmitglieder sprechen sich für eine Gebührensatzung aus. Folgende Punkte sollen aus der Gebührensatzung der Gemeinde Kalkhorst übernommen werden:

Gebühren für die Sondernutzung:

1. Aufstellen eines Verkaufsstandes – soll gestrichen werden
2. Mobile Verkaufswagen – 20,00 €/Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes – soll gestrichen werden
4. Surfschule / Surfbrettvermietung – pro Brett 1,00 €/Tag
5. Wasserfahrzeuge – soll gestrichen werden
6. Veranstaltungen – soll gestrichen werden
7. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen – soll gestrichen werden
8. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch – 150,00 €/Tag

Auf Nachfrage von Frau Retzlaff wie jetzt das weitere Verfahren ist teilt Frau Pahl mit, dass das Amt nunmehr eine neue Satzung erarbeiten und dem Ausschuss zur

Beratung vorlegen wird. Sie spricht sich dafür aus, dass das Amt eine Lesefassung erstellt, damit die Änderungen sichtbar werden und auch die Wünsche des Ausschusses zunächst im Amt geprüft werden müssen, ob diese so beschlossen werden können.

Frau Retzlaff schlägt vor, dass sich das Amt bei Rückfragen mit ihr in Verbindung setzt.

SATZUNG

über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29. März 2012

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 26. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Stadt Dassow Anwendung.

Der Strand wird begrenzt:

- im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß.

- (2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.

§ 2

Strandzugänge

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Die dem Strand vorgelagerten Dünen dürfen außerhalb der gekennzeichneten Strand-Zuwegungen weder betreten noch zum

SATZUNG

über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow zu Badezwecken vom 29. März 2012

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Dassow vom 26. Oktober 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften und Festlegungen dieser Satzung finden Anwendung für das Strandgebiet (im Folgenden „Strand“ genannt) der Stadt Dassow **Anwendung**.

Der Strand wird begrenzt:

- im Westen und Osten durch die Gemarkungsgrenzen,
- seeseitig durch die Küstenlinie der Ostsee als Grenze zwischen trockenem und nassem Sand (Wellenschlag),
- landseitig durch den wasserseitigen Dünenfuß.

- (2) Die Satzung gilt ganzjährig für den Strand.

§ 2

Strandzugänge

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Die dem Strand vorgelagerten Dünen dürfen außerhalb der gekennzeichneten Strand-Zuwegungen weder betreten noch zum

Aufenthalt oder zum Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften benutzt werden.

**§ 3
Verhalten am Strand**

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter (in der Regel an den Strandzugängen) zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen, von nach § 8 genehmigten Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, von nach § 6 zulässigen Reinigungsfahrzeugen sowie von Krankenfahrstühlen;
 - e) musikalische Darbietungen, sofern nicht nach § 7 Abs. 3 oder § 8 genehmigt, sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;

Aufenthalt oder zum Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften benutzt werden.

**§ 3
Verhalten am Strand**

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
- a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter (in der Regel an den Strandzugängen) zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen und das Graben von tiefen Löchern im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß;
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);
 - d) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen, von nach § 8 genehmigten Ver- und Entsorgungsfahrzeugen, von nach § 6 zulässigen Reinigungsfahrzeugen sowie von Krankenfahrstühlen;
 - e) musikalische Darbietungen, sofern nicht nach § 7 Abs. 3 oder § 8 genehmigt, sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;

- f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 8 vor;
- g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
- h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.

§ 4

Mitführen von Hunden im Strandbereich

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober nur in den mit Schildern gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow gestattet,
- (3) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO M-V) gilt voll inhaltlich.
- (4) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

- f) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 8 vor;
- g) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
- h) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- i) Das Reiten am Strand ist ganzjährig nicht gestattet. Ausnahmen müssen genehmigt werden.
- j) außerhalb des gekennzeichneten Bereiches zu Kiten

§ 4

Mitführen von Hunden im Strandbereich

- (1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober nur in den mit Schildern gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) In der Zeit vom 01. November bis 31. März ist das Mitführen von Hunden im gesamten Strandbereich der Stadt Dassow gestattet, außerhalb der Hundestrände sind die Hunde an der Leine zu führen.
- (3) Die Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (HundehVO M-V) gilt voll inhaltlich.
- (4) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.

**§ 5
Reiten im Strandbereich**

Das Reiten am Strand ist ganzjährig nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der Strandzugang 3 zwischen Pötenitz und Rosenhagen (Hermannsgasse), der ganzjährig zum Reiten über den Strandzugang in gerader Linie bis zur Mittelwasserlinie sowie je 20 m westlich und östlich und zurück genutzt werden darf (Anlage).

**§ 6
Weitere Nutzungsbeschränkungen**

- (1) Die Räumung des Strandes von Müll erfolgt mit Ausnahme besonders festgelegter Zonen manuell. Nur innerhalb bestimmter, von der Stadt Dassow festzulegender Zonen, ist eine maschinelle Strandräumung zulässig (Anlage).
- (2) Durch sichtbare Abgrenzungen ausgewiesene Strandbereiche (z.B. unter abbruchgefährdete Steilküsten, in Referenz- oder Ruhefeldern für Küsten- und Naturschutz) dürfen weder betreten noch zum Aufenthalt genutzt werden. Das Wandern unmittelbar ab der Küstenlinie vorbei an solchen abgegrenzten Bereichen ist jedoch gestattet.

**§ 7
Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel**

- (1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Naturschutzes gestattet.
- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon

**§ 5
Reiten ~~Kitesurfen~~ im Strandbereich**

~~Das Kitesurfen ist ausschließlich zwischen den Strandzugängen 9 und 10 ganzjährig gestattet.~~

**§ 6
Weitere Nutzungsbeschränkungen**

- (1) Die Räumung des Strandes von Müll erfolgt ~~mit Ausnahme besonders festgelegter Zonen~~ manuell. ~~Nur innerhalb bestimmter, von der Stadt Dassow festzulegender Zonen, ist eine maschinelle Strandräumung zulässig (Anlage).~~
- (2) Durch sichtbare Abgrenzungen ausgewiesene Strandbereiche (z.B. unter abbruchgefährdete Steilküsten, in Referenz- oder Ruhefeldern für Küsten- und Naturschutz) dürfen weder betreten noch zum Aufenthalt genutzt werden. Das Wandern unmittelbar ab der Küstenlinie vorbei an solchen abgegrenzten Bereichen ist jedoch gestattet. *In der Karte sollen die Zonen ausgewiesen und grob dargestellt werden.*

**§ 7
Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel**

- (1) Das Benutzen des Strandes und der dort vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Werbemitteln ist nur mit Erlaubnis der Stadt Dassow unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Naturschutzes gestattet.
- (2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht erlaubt. Ausgenommen davon

ist der durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

- (3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt.

§ 8 Sondergestattungen

- (1) Sondergestattungen für kurzzeitige Nutzungen, wie Veranstaltungen, Befahren des Strandes, Abbrennen von Feuern oder Grillen und Sondergestattungen für den Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Automaten, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes entgegenstehen durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land erteilt werden. Sondergestattungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.
- (2) Für das Erlaubnisverfahren nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V Anwendung.
- (3) Das Verfahren für eine Sondergestattung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschafts-kammern vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729) abgewickelt werden.

ist der durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land genehmigte Verkauf unter Berücksichtigung der für das jeweilige Sortiment gültigen gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Vorlage der dafür notwendigen amtlichen Bescheinigungen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes.

- (3) Nicht genehmigte Veranstaltungen am Strand sind untersagt.

§ 8 Sondergestattungen

- (1) Sondergestattungen für kurzzeitige Nutzungen, wie Veranstaltungen, Befahren des Strandes, Abbrennen von Feuern oder Grillen und Sondergestattungen für den Aufbau nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu genehmigenden Gegenständen wie Sportgeräte, Automaten, Verkaufsstände usw. können, soweit nicht überwiegende Gründe des Gemeinwohls, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Naturschutzes entgegenstehen durch die Stadt Dassow über das Amt Schönberger Land erteilt werden. Sondergestattungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein.
Für die Erteilung einer Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung der Stadt Dassow für die Benutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow.
- (2) Für das Erlaubnisverfahren nach dieser Vorschrift finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a VwVfG M-V Anwendung.
- (3) Das Verfahren für eine Sondergestattung kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Errichtung von Stellen mit der Bezeichnung „Einheitlicher Ansprechpartner“ und zur Übertragung von Aufgaben auf die Wirtschafts-kammern vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 729) abgewickelt werden. *Prüfung durch das Amt, ob der Absatz 3 relevant ist und wenn ja Erläuterung dazu.*

**§ 9
Aufsicht**

- (1) Den Anordnungen der vom Amt Schönberger Land zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strand-bereiches verwiesen werden.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 den Strand oder die angrenzenden Dünen außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt, in den Dünen zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c am Strand zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art, einschließlich Hundekot, am Strand oder den Strandzugängen wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;

**§ 9
Aufsicht**

- (1) Den Anordnungen der vom Amt Schönberger Land zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können des Strand-bereiches verwiesen werden.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 den Strand oder die angrenzenden Dünen außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt, in den Dünen zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe c am Strand zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Abfälle aller Art, einschließlich Hundekot, am Strand oder den Strandzugängen wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe b im Entfernungsbereich von 10 m vor dem Dünenfuß eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;

7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch nicht genehmigte musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
9. § 4 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
10. eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
11. § 5 sich außerhalb der zulässigen Bereiche mit Pferden aufhält;
12. § 7 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen;
13. § 9 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom 18. Juli 2007 außer Kraft.

7. § 3 Abs. 2 Buchstabe e durch nicht genehmigte musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe f ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
9. § 4 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
Anpassung in Bezug auf § 4 Mitführen von Hunden im Strandbereich
10. eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
11. ~~§ 5~~ § 3 Abs. 2 Buchstabe i) sich ~~außerhalb der zulässigen Bereiche~~ mit Pferden aufhält;
12. § 7 eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen;
13. § 9 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet.

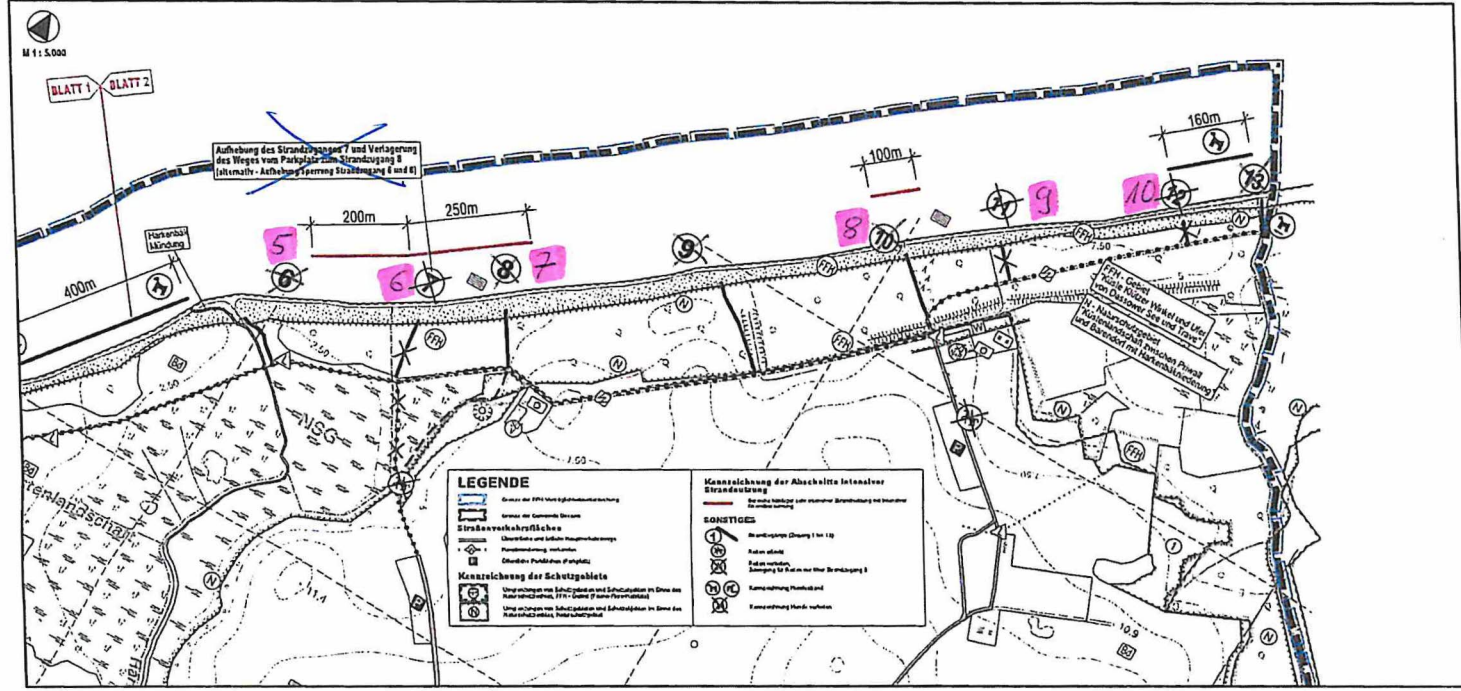
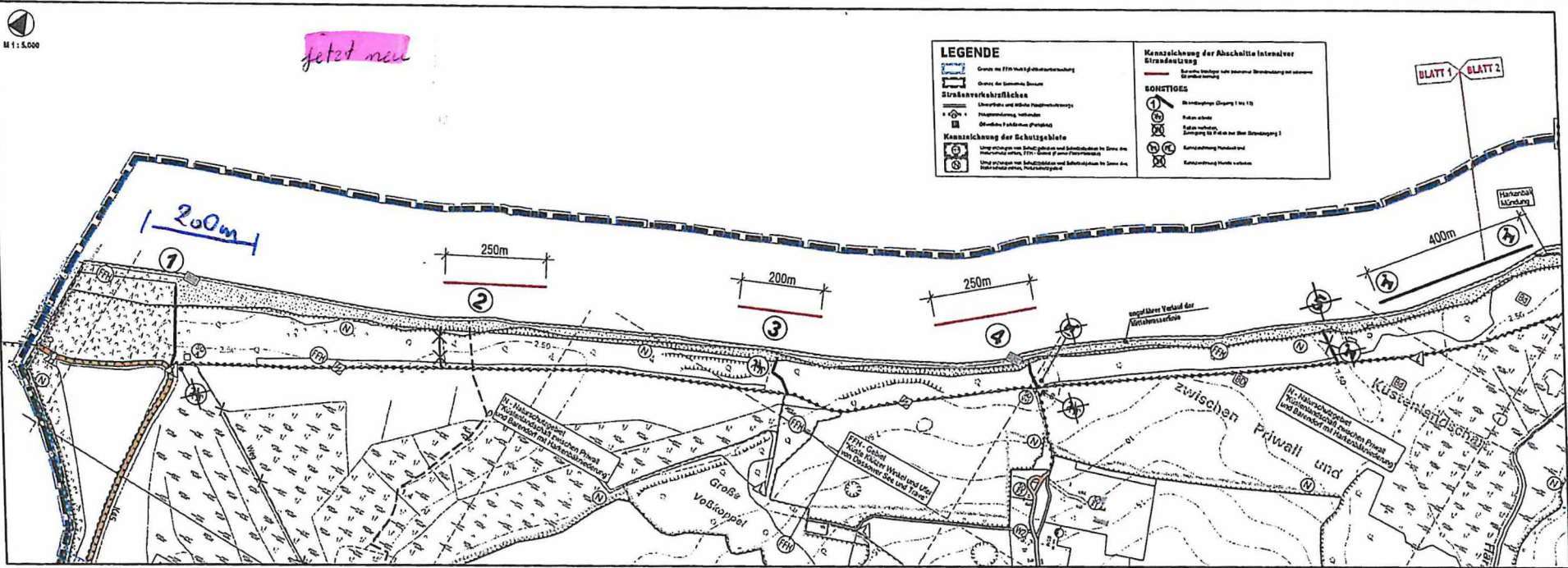
14. § 5 außerhalb des gekennzeichneten Bereiches kitet

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

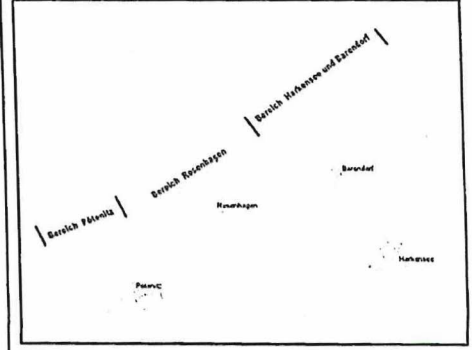
§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Stadt Dassow vom 18. Juli 2007 außer Kraft.

<p>Dassow, den 29. März 2012</p> <p>Jörg Ploen Bürgermeister</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>Dassow, den _____</p> <p>Jörg Ploen Annett Pahl Bürgermeisterin</p> <p style="text-align: right;">Dienstsiegel</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>
--	---



STADT DASSOW
ANLAGE ZUR STRANDSATZUNG



Planungsbüro Mahnel
Am Hof 10, 23085 Dassow
Tel. 0386/7155-4
Fax 0386/7155-50

Planungsstand: März 2012

Anlage TOP 5

**Gebührensatzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde
Kalkhorst zu Badezwecken
vom 12.04.2011**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 6 der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst zu Badezwecken vom 27.03.2008 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 12.04.2011 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Sondernutzung nach § 6 der Satzung über die Sondernutzung des Strandbereiches der Gemeinde Kalkhorst wird für die Sondernutzung eine Gebühr erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist die Person, die den Strand für eine Sondernutzung nutzen möchte.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Sondernutzung.

**§ 4
Gebührenhöhe**

(4) Gebühren für die Sondernutzung:

1. Aufstellen eines Verkaufsstandes	2,00 € pro m ² und Tag
2. Mobile Verkaufswagen	20,00 € pro Tag
3. Aufstellen eines Strandkorbes	
3.1. gewerblich	15,00 € monatlich
3.2. privat	10,00 € monatlich
4. Surfschule / Surfbrettvermietung	0,50 € pro m ² und Tag
5. Nutzung für Vermietung und sonstige Angebote mit Wasserfahrzeugen	0,50 € pro m ² und Tag
6. Veranstaltungen	25,00 € bis 10.000,00 €
7. Errichtung und Betrieb von Sportanlagen	0,00 € bis 1.000,00 €
8. Drehgenehmigungen für den kommerziellen Gebrauch	50,00 € pro Tag

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kalkhorst, den 12.04.2011




D. Neick
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.